
Nr.: 011-XVI./2020

■ Dezernat	Landrätin	14.12.2019
■ Fachbereich	Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit & Kreistag	
■ Verfasser/-in	Donath, Susanne	
■ Telefon	07621 410-8210	

Beratungsfolge	Status	Datum
Kreistag	öffentlich	22.01.2020

Tagesordnungspunkt

Änderung in der Besetzung des Kreistags Ausscheiden von Herrn Thomas Bayer und Nachrücken und Verpflichtung von Herrn Gilles Satomi

Beschlussvorschlag

1. Der Kreistag stellt das Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von § 12 Absatz 1 Landkreisordnung (LKrO) für das Ausscheiden von Herrn Thomas Bayer aus dem Kreistag fest; Herr Thomas Bayer scheidet auf sein Verlangen hin aus dem Kreistag aus.
2. Auf der Grundlage des amtlichen Wahlergebnisses der Kreistagswahl vom 26.05.2019 ist Frau Barbara Le Saos, wohnhaft Weil am Rhein, nächste Ersatzperson. Der Kreistag stellt das Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von § 12 Absatz 1 LKrO für die Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei Frau Barbara Le Saos fest. Frau Le Saos rückt nicht in den Kreistag nach.
3. Nächste Ersatzperson auf der Grundlage des amtlichen Wahlergebnisses der Kreistagswahl vom 26.05.2019 ist Herr Gilles Satomi, 79576 Weil am Rhein. Der Kreistag stellt fest, dass keine Hinderungsgründe im Sinne von § 24 Abs. 1 LKrO vorliegen; Herr Gilles Satomi rückt in den Kreistag nach.

Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt	1	Finanzen & Zentrales Management
Produktgruppe	11.11	Organisation und Dokumentation kommunaler Willensbildung
Produkt(e)	11.11.01	Geschäftsführung für den Kreistag und seine Ausschüsse

Wirkungsziel /
beabsichtigte Wirkung
(Was soll erreicht werden?)

Leistungsziel /
angestrebtes Ergebnis
(Was müssen wir dafür tun?)

Zielerreichungskriterium
(Indikator, Kennzahl, Leistungsmenge):

■ **Klimarelevanz:** positiv neutral negativ

■ **Personelle Auswirkungen:** nein ja, ggf. Erläuterung

■ **Finanzielle Auswirkungen:** nein ja,

im Ergebnishaushalt

Aufwand	Ertrag	einmalig in	wiederkehrend
€	€		

im Finanzhaushalt

Investitions- kosten brutto	Zuschüsse u. ä.	Investitions- kosten LK netto	zeitliche Umsetzung
€	€	€	

Mittelbereitstellung - in EUR -

ErgebnisHH		Zeilen-Nr.	2019	2020	2021	2022	ab 2023
Bedarf	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand						
	Kalk. Aufwand						
Plan	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand						
	Kalk. Aufwand						
FinanzHH investiv		Zeilen-Nr.	2019	2020	2021	2022	ab 2023
Bedarf	Einzahlung						
	Auszahlung						
Plan	Einzahlung						
	Auszahlung						

■ **Deckungsvorschlag** (wenn Mittelbedarf größer als Plan)

Begründung

■ Sachverhalt

Ausscheiden von Herrn Thomas Bayer aus dem Kreistag des Landkreises Lörrach

Herr Bayer wurde bei der Kreistagswahl vom 26.05.2019 im Wahlkreis 003 Weil am Rhein vom Wahlvorschlag der Partei Bündnis90/Die Grünen in den Kreistag Lörrach gewählt. Er ist außerdem Mitglied im Gemeinderat der Stadt Weil am Rhein und im Ortschaftsrat Haltingen.

Herr Bayer beantragt sein Ausscheiden aus dem Kreistag.

Gemäß § 12 Absatz 1 Landkreisordnung (LKrO) kann ein Kreisrat sein Ausscheiden aus dem Kreistag aus wichtigen Gründen verlangen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Kreistag (§12 Absatz 3 LKrO).

Gemäß LKrO gilt als wichtiger Grund insbesondere, wenn der Kreisrat

- einem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder zehn Jahre lang angehört hat.

Unter Verweis auf die vorstehenden Ausführungen empfiehlt die Verwaltung dem Kreistag die Feststellung über das Vorliegen wichtiger Gründe im Sinne der Landkreisordnung als Voraussetzung für das Ausscheiden von Herrn Bayer aus dem Kreistag.

Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei der durch das Wahlergebnis festgestellten Ersatzperson Frau Barbara Le Saos

Scheidet im Laufe der Amtszeit eine gewählte Person aus dem Kreistag aus, rückt gemäß § 25 Absatz 2 LKrO die als nächste Ersatzperson festgestellte Person nach. Das amtliche Wahlergebnis stellt als nächste Ersatzperson für den Wahlkreis 003 Weil am Rhein vom Wahlvorschlag der Partei Bündnis90/Die Grünen Frau Barbara Le Saos, wohnhaft 79576 Weil am Rhein, fest.

Grundsätzlich ist der wahlberechtigte Kreiseinwohner zur Annahme und Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit während einer bestimmten Dauer verpflichtet (§11 Abs. 1 LKrO). Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der ehrenamtliche Kreiseinwohner eine ehrenamtliche Tätigkeit ablehnen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet auch in diesem Fall der Kreistag.

Frau Le Saos macht einen wichtigen Grund nach § 12 Absatz 1 Ziffer 8 LKrO geltend. Danach gilt als wichtiger Grund insbesondere, wenn der wahlberechtigte Kreiseinwohner durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert wird.

Die Verwaltung empfiehlt dem Kreistag die Feststellung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne der Landkreisordnung für die Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit und die Ablehnung für ein Nachrücken in den Kreistag.

Nachrücken von Herrn Gilles Satomi in den Kreistag des Landkreises Lörrach

Als weitere nächste Ersatzperson stellt das amtliche Wahlergebnis für den Wahlkreis 003 Weil am Rhein vom Wahlvorschlag der Partei Bündnis90/Die Grünen Herrn Gilles Satomi, 79576 Weil am Rhein, fest. Ein Auszug aus dem amtlichen Wahlergebnis ist als Anlage beigefügt. Herr Satomi macht keine wichtigen Gründe im Sinne von § 12 LKrO für die Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit geltend.

Weitere rechtliche Voraussetzungen für das Nachrücken als Kreisrat sind die Wählbarkeit im Sinne von § 23 LKrO und das Fehlen von Hinderungsgründen im Sinne von § 24 Absatz 1 LKrO. Gemäß § 24 Absatz 2 LKrO stellt der Kreistag fest, ob ein Hinderungsgrund gegeben ist.

Die Voraussetzungen der Wählbarkeit von Herrn Satomi liegen vor. Herr Satomi hat das Vorliegen von Hinderungsgründen verneint; der Verwaltung sind keine Hinderungsgründe bekannt und sie empfiehlt dem Kreistag die Feststellung, dass keine Hinderungsgründe für ein Nachrücken von Herrn Satomi in den Kreistag vorliegen.

Verpflichtung von Herrn Gilles Satomi

Gemäß § 26 Abs. 1 LKrO verpflichtet die Landrätin die Kreisräte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte des Landkreises gewissenhaft zu wahren, sein Wohl und das seiner Einwohner nach Kräften zu fördern. So wahr mir Gott helfe.“

Marion Dammann
Landrätin

Susanne Donath
SST Öffentlichkeitsarbeit & Kreistag

- Anlagen
 - Auszug aus dem Wahlergebnis